

**Wortlaut der Satzung der Gemeinde Friedrichskoog über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
(Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2001, 1. Änderung beschlossen am 17. Februar 2003):**

„§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70 % vom gemeindlichen Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung sowie eines Anteils von 5 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist fremdenverkehrsbezogen, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.

§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Ein-

nahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.

- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 3,2 %.

§ 6

Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht in Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 7

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

- (3) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 8

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,

3. den der Gemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,

4. den bei der Kurverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Friedrichskoog (Meldescheine)

erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedrichskoog über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 19.05.1999, geändert mit der 1. Nachtragssatzung vom 18.05.2000 außer Kraft.

(2) Für die männlich gewählte Form gilt die weibliche Form entsprechend.“

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Friedrichskoog über
die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

I.

Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

Vorteilsstufe	Vorteilssatz
Vorteilsstufe 1	25 v. H.
Vorteilsstufe 2	50 v. H.
Vorteilsstufe 3	75 v. H.
Vorteilsstufe 4	100 v. H.

II.

Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gemäß § 4 Abs. 2 zugeordnet:

Vorteilsstufe 1

lfd. Nummer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittlicher Gewinnanteil in v. H.
1	Apotheken	9
2	Architekten, Ingenieure	49
3	Ärzte, alle (außer Badearztstätigkeit)	44
4	Baustoffhandel	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
5	Bau- und Heimwerkerbedarf	
5.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 920.325,39 Euro	10
5.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 920.325,39 Euro	5
6	Blumengeschäfte	14
7	Chemische Reinigung	
7.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 127.822,97 Euro	23
7.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 127.822,97 Euro	16
8	Fahrradhandel und -reparatur (auch Einzelhdl. mit Ersatzteilen u. Zubehör)	11
9	Fahrschulen	
9.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 102.258,38 Euro	38
9.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 102.258,38 Euro	30
10	Fitnessbetriebe	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
11	Friseure	
11.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 127.822,97 Euro	33
11.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 127.822,97 Euro	19
12	Güterverkehr, Fuhrunternehmen	
12.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 153.387,56 Euro	38
12.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 153.387,56 Euro bis 409.033,50 Euro	22
12.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 409.033,50 Euro	12
13	Handwerks-, Bau- Industriebetriebe	

13.1	Bauunternehmen (mit Materiallieferung)	
13.1.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 204.516,75 Euro	29
13.1.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 204.516,75 Euro bis 511.291,88 Euro	15
13.1.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 511.291,88 Euro	9
13.2	Elektroinstallation (auch Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen und Leuchten)	
13.2.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 153.387,56 Euro	21
13.2.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 153.387,56 Euro bis 255.645,94 Euro	17
13.2.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 255.645,94 Euro	10
13.3	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei (mit Materiallieferung)	
13.3.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 102.258,38 Euro	43
13.3.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 102.258,38 Euro bis 204.516,75 Euro	28
13.3.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 204.516,75 Euro bis 511.291,88 Euro	18
13.3.4	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 511.291,88 Euro	12
13.4	Foto- u. Kinogeräte, Einzelhandel (nicht Einzelhdl. mit optischen Erzeugnissen, Computern und Software)	
13.4.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 204.516,75 Euro	17
13.4.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 204.516,75 Euro	11
13.5	Glasergerber	
13.5.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 127.822,97 Euro	25
13.5.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 127.822,97 Euro bis 255.645,94 Euro	20
13.5.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 255.645,94 Euro	15
13.6	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei	
13.6.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 153.387,56 Euro	25
13.6.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 153.387,56 Euro bis 306.775,13 Euro	18
13.6.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 306.775,13 Euro bis 613.550,26 Euro	14
13.6.4	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 613.550,26 Euro	11
13.7	Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer	
13.7.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 76.693,78 Euro	50
13.7.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 76.693,78 Euro bis 204.516,75 Euro	28
13.7.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 204.516,75 Euro bis 511.291,88 Euro	18
13.7.4	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 511.291,88 Euro	14
13.8	Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Computer und Software, Einzelhandel, auch mit Reparaturen	9
13.9	Schlosserei	
13.9.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 153.387,56 Euro	31
13.9.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 153.387,56 Euro bis 306.775,13 Euro	20
13.9.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 306.775,13 Euro bis 511.291,88 Euro	16
13.9.4	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 511.291,88 Euro	12
13.10	Schneiderei, Änderungsschneiderei	48
13.11	Tischlerei	

13.11.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 102.258,38 Euro	29
13.11.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 102.258,38 Euro bis 204.516,75 Euro	19
13.11.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 204.516,75 Euro bis 511.291,88 Euro	13
13.11.4	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 511.291,88 Euro	9
13.12	Zimmerei (mit Materiallieferung)	
13.12.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 204.516,75 Euro	23
13.12.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 204.516,75 Euro	12
14	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
15	Kosmetiksalon	
15.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 76.693,78 Euro	31
15.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 76.693,78 Euro	21
16	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	
16.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 102.258,38 Euro	24
16.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 102.258,38 Euro bis 255.645,94 Euro	16
16.3	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 255.645,94 Euro bis 409.033,50 Euro	12
16.4	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 409.033,50 Euro	9
17	Krankengymnasten	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
18	Personenbeförderung mit Personenkraftfahrzeugen	
18.1	Taxiunternehmen und Mietwagen mit Fahrer	
18.1.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 76.693,78 Euro	38
18.1.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 76.693,78 Euro	19
18.2	Busunternehmen	
18.2.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 255.645,94 Euro	22
18.2.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 255.645,94 Euro	13
19	Reisebüros	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
20	Saunabetriebe, Sonnenstudios	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
21	Schlachtereien	
21.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 306.775,13 Euro	13
21.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 306.775,13 Euro	9
22	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
23	Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren, Einzelhandel	15
24	Unternehmensberater	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
25	Versicherungsbüros	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
26	Zahnärzte	30

Vorteilsstufe 2

Ifd. Nummer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittlicher Gewinnanteil in v. H.
1	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
2	Bäckereien, Konditoreien	
2.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 255.645,94 Euro	19
2.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 255.645,94 Euro	10
3	Bauträger und Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen und errichten	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
4	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	
4.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 153.387,56 Euro	13
4.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 153.387,56 Euro	10
5	Fotografen	26
6	Geld- und Kreditinstitute	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
7	Gemüse- und Obsteinzelhandel	11
8	Getränkehandel	9
9	Handarbeitswareneinzelhandel	11
10	Haushaltwareneinzelhandel	11
11	Immobilienmakler	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Kaffee- und Teeläden	7
13	Kioske	6
14	Kunsthandel	15
15	Lebensmitteleinzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte	8
16	Lederwaren, Einzelhandel	12
17	Masseure und medizinische Bademeister	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
18	Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten	
18.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 255.645,94 Euro	18
18.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 255.645,94 Euro	16
19	Spielwaren, Einzelhandel	9
20	Sport- und Campingartikel, Einzelhandel	
20.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 255.645,94 Euro	12
20.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 255.645,94 Euro	8
20	Süßwaren	7
21	Tabakwaren und Zeitschriften, Einzelhandel	6
22	Tankstellen	7
23	Tennisplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
24	Textilwaren verschiedener Art und Oberbekleidung, Einzelhandel	10
25	Ver- und Entsorgungsunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2

Vorteilsstufe 3

Ifd. Nummer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittlicher Gewinnanteil in v. H.
--------------------	--	---

1	Andenkengeschäfte	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
2	Drachenläden	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
3	Eisdielen	20
4	Gast- und Speisewirtschaften	
4.1	Cafés	
4.1.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 204.516,75 Euro	17
4.1.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 204.516,75 Euro	12
4.2	Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	
4.2.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 204.516,75 Euro	20
4.2.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 204.516,75 Euro	13
4.3	Pizzerien	
4.3.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 204.516,75 Euro	20
4.3.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 204.516,75 Euro	15
5	Geschenkartikele Einzelhandel	15
6	Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege	20
7	Imbissbetriebe	20
8	Reit- und Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
9	Tanzlokale, Bars, Discotheken	24
10	Wäscherei, Heißmanglelei	
10.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 153.387,56 Euro	24
10.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 153.387,56 Euro	15

Vorteilsstufe 4

lfd. Nummer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittlicher Gewinnanteil in v. H.
1	Alle Personen, Personengruppen und Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen	
1.1	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	
1.1.1	Kurkliniken	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.1.2	Kurmittelhäuser	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.2	Hotels	
1.2.1	Hotels mit Teil- oder Vollverpflegung	
1.2.1.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 357.904,32 Euro	14
1.2.1.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 357.904,32 Euro	10
1.2.2	Hotels garni	
1.2.2.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 127.822,97 Euro	26
1.2.2.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 127.822,97 Euro	17
1.3	Pensionen	
1.3.1	Pensionen mit Teil- oder Vollverpflegung	
1.3.1.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 357.904,32 Euro	14
1.3.1.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 357.904,32 Euro	10
1.3.2	Pensionen mit Frühstück	
1.3.2.1	mit einem wirtschaftl. Umsatz bis 127.822,97 Euro	26

1.3.2.2	mit einem wirtschaftl. Umsatz über 127.822,97 Euro	17
1.4	sonstige (d. h. nicht unter lfd. Nr. 1.2 oder 1.3 fallende) Vermietung von Ferienwohnungen und Gästezimmern	
1.4.1	... ohne hotelmäßige Leistungen	42
1.4.2	... mit hotelmäßigen Leistungen	26
2	Badeärzte (bezogen auf die badeärztliche Tätigkeit)	30
3	Campingplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
4	Fahrradverleih, Betreiber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
5	Minigolfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
6	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen- und Kutschenfahrten, Strandbahn)	26
7	Trinkkurhalle	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
8	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2